

Handelsregistereintrag: Neue Praxis

Bundesgerichtsurteil / Landwirte mussten sich bis anhin nicht ins Handelsregister eintragen lassen. Diese Ausnahme gilt ab einer gewissen Umsatzgrenze nicht mehr.

BRUGG ■ Aufgrund eines aktuellen Bundesgerichtsentscheids ist künftig davon auszugehen, dass Landwirte mit grösseren Betrieben oder arbeitsintensiver Bewirtschaftung ab einer Umsatzgrenze von Fr. 100 000.– als Einzelunternehmen sich im Handelsregister registrieren lassen müssen. Das Bundesgericht hat die bisherige Praxis aufgegeben, wonach Landwirte als Urproduzenten nicht in das Handelsregister eingetragen werden müssen.

Bedeutendes Gewerbe: Ja oder nein?

Die aufgegebenen Praxis des Bundesgerichts, die Betriebe der bodenabhängig produzierenden Urproduktion von der Pflicht zur Eintragung in das Handelsregister auszunehmen, ist nach dem einstimmig gefällten Entscheid «historisch zu verstehen und gründet auf einem überholten Bild der Landwirtschaft». Heute rechtfertigt es sich nicht mehr, Landwirtschafts- und Gemüsebaubetriebe nur nach speziellen Kriterien (unter anderem bei Vorliegen eines Grosshandels) der Eintragungspflicht zu unterstellen.

Neu soll darauf abgestellt werden, ob nach den Umständen des Einzelfalls ein bedeutendes Gewerbe vorliegt, das einen

Gemüsebau- und Landwirtschaftsbetriebe: In Zukunft dürfte die Frage nach der Eintragungspflicht vermehrt bejaht werden.

(Bild sk)



kaufmännischen Betrieb und eine geordnete Buchführung erfordert.

Im konkreten Fall hatte das Bundesgericht einen Gemüsebaubetrieb mit rund 15 Angestellten zu beurteilen.

Urteil mit verschiedenen Auswirkungen

Die Konsequenzen aus der Eintragungspflicht sind – neben den marginalen Kosten für den Eintrag – die folgenden:

- Mit der Eintragung ist neben dem Firmenrecht und dem Firmenschutz auch eine gewisse Publizität verbunden.

- Wer im Handelsregister eingetragen wird, kann auf Konkursbetrieben werden. Eine Konkursbetreibung hat kürzere Fristen und vor allem wird bei einem Konkurs das gesamte Vermögen liquidiert.

- Wer verpflichtet ist, sich in das Handelsregister einzutragen, hat eine ordnungsgemässe Buchhaltung (nicht nur Aufzeichnungspflicht) zu erfüllen. Die Buchhaltung wird demnach als Urkunde qualifiziert, was wiederum dazu führt, dass eine nicht ordnungsgemäss geführte Buchhaltung auch als Urkundenfälschung strafrechtlich ver-

folgt werden kann. In Verbindung mit einer Steuerhinterziehung wird das Delikt als Steuerbetrug härter bestraft.

Konsequenzen für den eigenen Betrieb prüfen

In Zukunft dürfte sich die Frage nach der Eintragungspflicht vermehrt bejaht werden, so dass die Konsequenzen für den eigenen Betrieb geprüft werden müssen. Bei Fragen steht das Team von SBV Treuhand und Schätzungen (Tel. 056 462 52 71) gerne zur Verfügung.

*Martin Würsch, SBV
Treuhand und Schätzungen*